



Vertheidigung des Buchers.



Erster Brief.

E i n l e i t u n g.

Unter den verschiedenen Arten und Modificatio-
nen der Freyheit, von denen wir bey verschiedenen
Gelegenheiten so viel in England hören, kann ich
mich nicht erinnern bis jetzt je eine Schrift gesehn
zu haben, welche die Freyheit seine eigne Bes-
dingungen beyrn Geldborgen machen zu Kön-
nen vertheidigt hätte. Auf dieser gänzlichen
und allgemeinen Vernachlässigung dieses Gegen-
standes, gründe ich, wie Sie wol wissen, meine
alte Meinung: daß diese wohlthätige und uns-
schädliche Gattung von Freyheit viel Unrecht
erlitten habe.

Ich bin eben jetzt auf den Einfall gerathen, Sie mit meinen Gründen zu behelligen: die Sie, wenn sie Ihnen tüchtig genug scheinen, irgend einen guten Zweck zu erreichen, dem Druck übergeben, oder im entgegengesetzten Falle — was Ihnen zugleich weniger Mühe machen wird — ins Feuer werfen können.

Also, mit Einem Worte, der Satz, den ich bey diesem Gegenstand zu Grunde lege, ist folgender: Kein Mensch von reifen Jahren und gesundem Verstande, der frey und mit offenen Augen handelt, darf gehindert werden, mit Zinsicht auf seinen Vortheil, solche Bedingungen einzugehen, die er für bequem hält Geld zu erlangen: ferner, welches nothwendig aus dem Vorigen folgt, Niemand darf gehindert werden, jenem dis Geld zu leihen, von welcher Art auch die Bedingungen seyn mögen, denen er sich unterwirft.

Würde dieser Satz angenommen, so würden auch auf einmal alle Hindernisse wegfallen, die das Gesetz, es sey statuarisches oder gemeines in seiner vereinigten Weisheit der schreienden Sünde, dem Wucher, oder der so hartbenannten und unerhörten Gewohnheit des Proceßvorschusses im Wege gelegt hat; und hiezu müssen wir denn ebenfalls einen Theil des vielfältigen und eben so unerhörten Lasters des Proceßkaufs rechnen.

Hätte

Hätte ich bey dieser Gelegenheit nur mit einem einzelnen Gegner zu thun, so wollt' ich bald fertig werden.

„Ihr, die ihr Contracte fesselt; ihr, die ihr die Freyheit des Menschen einschränkt, ihr müßt eigentlich einen Grund angeben, warum ihr so handelt.“ Daß im Allgemeinen Contracte müssen gehalten werden, ist eine Regel, deren Wahrheit zu läugnen noch keiner querköpfig genug war: wenn nun aber dieser Fall einer von den Ausnahmen ist, (denn einige giebt es ohne Zweifel) welchen die Sicherheit und Wohlfarth jeder Gesellschaft von jener allgemeinen Regel abzusondern befielt, so liegt es in diesem, so wie in allen übrigen Fällen, dem, der sich auf die Nothwendigkeit der Ausnahme beruft, ob, einen Grund dafür anzugeben.

Dis, sag' ich, wäre eine kurze und sehr leichte Methode bey einem einzeln Gegner: aber da die Welt keinen eignen Mund hat, ihre Sache zu führen, keinen gewissen Sachwalter, der sie gegen diese Gewaltthätigkeit und Beleidigung vertheidigen könnte, so muß ich sogar aufs Gerathewohl Argumente auffuchen, und meine eigne Einbildungskraft um solcher Phantome willen in Contribution setzen, die ich werde bekämpfen müssen.

4 II. Brief. Gründe für die Einschränkung,

Zu Vertheidigung der Beschränkungen, die der Gattung von Freyheit, die ich verfechte, entgegen sind, kann ich mir nur fünf Argumente denken.

1. Dem Wucher
2. Der Verschwendung zuvorzukommen.
3. Den Dürftigen gegen Erpressungen zu sichern.
4. Der Verwegenheit der Projectmacher Einhalt zu thun.
5. Unerfahrne gegen Betrüger zu schützen.

Doch von allen diesen Stücken nach ihrer Ordnung.

Zweyter Brief.

Gründe für die Einschränkung: — Verhütung des Wuchers.

Ich werde mit der Verhütung des Wuchers den Anfang machen, weil, wie ich glaube, in dem Tone des Wortes Wucher die Hauptstärke des Arguments liegt: oder, richtiger zu sagen, die Macht, welche das Vorurtheil, das ich jetzt bestreiten will, über die Einbildungskraft und Leidenschaften der Menschen erlangt hat, was denn auch mehr Gewicht als alle Argumente hat.

Der